

Satzung

der Gesellschaft der Freunde der Handelshochschule Leipzig e.V.

vom 25.04.1997

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.4.2009

§ 1

Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

Die unter dem Namen *Gesellschaft der Freunde der Handelshochschule Leipzig* bestehende Vereinigung bezweckt die Förderung der Handelshochschule Leipzig (HHL) durch Mittelbeschaffung für die Unterstützung und den Ausbau von Lehre und Forschung einschließlich der akademischen Weiterbildung. Die Gesellschaft fördert Wissenschaft und Forschung und wird ausschließlich gemeinnützig im Sinne der §§ 51 – 68 Abgabenordnung (AO) i. d. F. vom 25.07.1988 tätig. Sie setzt die Arbeit der 1922 gegründeten *Gesellschaft der Freunde der Handels-Hochschule Leipzig* fort.

Sitz der Gesellschaft ist Leipzig. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Gründungstag.

Die Gesellschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Eintragung ist unverzüglich nach der Gründungsversammlung zu beantragen. Nach erfolgter Eintragung führt die Gesellschaft den Zusatz *e. V.*.

§ 2

Tätigkeit der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Zur Mitgliedschaft bei der Gesellschaft sind berechtigt: Firmen und Einzelpersonen sowie Behörden, Körperschaften und Vereine. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung bei der Geschäftsstelle erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austrittserklärung an den Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres, Streichung durch den Vorstand aus der Mitgliederliste wegen unterlassener Beitragszahlung trotz erfolgter Mahnung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder fristlose Kündigung seitens des Vorstandes wegen anderer gewichtiger Gründe.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Auf Beschluss des Vorstandes der Gesellschaft wird an Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Handelshochschule Leipzig erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist alljährlich am Beginn des Geschäftsjahres einzuzahlen.

Der Mindestbeitrag beträgt für Einzelpersonen 130 Euro, für Firmen und Behörden, Körperschaften und Vereine 1300 Euro jährlich. Für Studenten, Berufsanfänger und nicht mehr im Arbeitsprozess stehende Einzelpersonen beträgt der Mitgliedsbeitrag auf Antrag 55 Euro jährlich.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

Über den Mitgliedsbeitrag hinaus haftet kein Mitglied.

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf einer Amtsperiode ist der Vorstand berechtigt, sich zu ergänzen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

den ersten Vorsitzenden,
den zweiten Vorsitzenden.

Die Gesellschaft wird im Sinne von § 26 BGB Abs. 2 durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten; beide sind alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand leitet nach der von ihm aufgestellten Geschäftsordnung und den Anweisungen der Mitgliederversammlung die Geschäfte der Gesellschaft, legt ihr Rechnung und beruft die Mitgliederversammlungen ein. Der Vorstand ist befugt, unter Hinzuziehung weiterer Personen Ausschüsse zu bilden sowie Beiräte zu berufen.

Rektor und Kanzler der HHL sind als ständige Gäste zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen.

Die Amtsdauer des Vorstandes umfasst drei Geschäftsjahre, die erste Amtsperiode erstreckt sich bis zum 31.12.1993. Der Vorstand übt sein Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandes aus.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist ermächtigt, in der Satzung formale Änderungen zu treffen.

§ 8

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zusammen. Ihr obliegen insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes, Wiederwahl ist zulässig.
2. Beschlussfassung über den Geschäfts- und Rechnungsbericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie Erteilung der Entlastung.
3. Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Gesellschaft.
4. Wahl der Rechnungsprüfer.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung der Gesellschaft.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder beantragt wird.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung

Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichnet wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nur bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Auflösung der Gesellschaft Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Wird bei Beschlüssen über die Auflösung diese Mehrheit in der ersten hierzu anberaumten Versammlung nicht erreicht, so beschließt eine binnen sechs Wochen hier-

zu neu einzuberufende Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen können, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf vorgenommen werden; andernfalls durch Abgabe geheimer Stimmzettel; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11

Rechnungsprüfer

Zwei Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Rechnungsprüfern gewählt. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer umfasst drei Geschäftsjahre.

§ 12

Spenden und Stiftungen

Die Mitglieder sollen darauf bedacht sein, in den ihnen nahe stehenden Kreisen die Gewährung von Stiftungen und größeren Spenden an die Gesellschaft oder an die Handelshochschule Leipzig anzuregen.

§ 13

Vermögensverwendung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft für wissenschaftliche Zwecke zu.